


Anmerkung zu:	BGH Kartellsenat, Beschluss vom 09.10.2018 - EnVR 42/17
Autor:	Thorsten Kirch, RA
Erscheinungsdatum:	07.11.2019
Quelle:	
Normen:	§ 31 EnWG 2005, § 3 EnWG 2005, § 2 StromNEV, § 15 StromNEV, § 17 StromNEV ... mehr
Fundstelle:	jurisPR-UmwR 11/2019 Anm. 4
Herausgeber:	Prof. Dr. Ferdinand Kuchler, RA Dr. Martin Spieler, RA
Zitiervorschlag:	Kirch, jurisPR-UmwR 11/2019 Anm. 4

Individuelles Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel erfordert anschlussbezogene Betrachtung („Singulär genutzte Betriebsmittel III“)

Leitsätze

Singulär genutzte Betriebsmittel III

- 1. Bei der Frage nach der singulären Nutzung von Betriebsmitteln nach § 19 Abs. 3 StromNEV ist eine anschlussbezogene Betrachtung vorzunehmen. (Rn. 13)**
- 2. Der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV steht nicht entgegen, dass die singulär genutzten Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene vom Anschlussnetzbetreiber zur Versorgung weiterer, nicht unmittelbar an die Betriebsmittel angeschlossener Netzkunden genutzt werden. (Rn. 13)**
- 3. Für die singuläre Nutzung eines Betriebsmittels ist es auch unerheblich, ob im (n-1)-Fall das nachgelagerte Netz des Anschlussnetzbetreibers zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Netznutzers erforderlich ist. (Rn. 13)**

A. Problemstellung

§ 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) regelt bestimmte Sonderformen der Netznutzung, bei denen die Leistungsaufnahme oder die Lastverläufe von den Preisfindungsgrundsätzen des § 16 StromNEV abweichen und daher eine von § 17 StromNEV abweichende Netzentgeltmittlung zulassen.

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Betroffene der Antragstellerin für die Nutzung von vier Direktleitungen zu den beiden der Antragstellerin gehörenden Umspannanlagen nach § 19

Abs. 3 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel einzuräumen hat.

Die Antragstellerin betreibt ein Elektrizitätsverteilernetz in den Spannungsebenen Hoch-, Mittel- und Niederspannung. Die Betroffene betreibt ein 110-kV-Verteilernetz. Dieses ist dem Netz der Antragstellerin vorgelagert. Das Netz der Antragstellerin ist mit dem Netz der Betroffenen und dem Elektrizitätsverteilernetz der W. Netz GmbH auf derselben Hochspannungsebene mit einzelnen 110-kV-Leitungen und Schaltfeldern verbunden. Vorgelagert ist die Umspannebene Höchst-/Hochspannung der zuständigen Übertragungsnetzbetreiberin. Das Netz der Betroffenen wird über die drei Umspannanlagen H., L. und Wi. der Übertragungsnetzbetreiberin und aus dezentralen Erzeugungsanlagen gespeist.

Die Umspannanlage S. der Antragstellerin wird aus drei Richtungen gespeist. Zur Umspannanlage H. der Übertragungsnetzbetreiberin führt eine ca. 15 km lange 110-kV-Hochspannungsleitung der Betroffenen. Außerdem besteht eine ca. 11 km lange 110-kV-Hochspannungsleitung der Betroffenen zum Umspannwerk L.. An diese beiden Direktleitungen ist kein anderer Netznutzer angeschlossen. Darüber hinaus speisen zwei ca. 2,5 km lange 110-kV-Hochspannungsleitungen der Betroffenen ein, die mit dem Hochspannungsnetz der W. Netz GmbH verbunden sind.

Die Umspannanlage St. der Antragstellerin wird durch zwei 10 km und 7 km lange 110-kV-Hochspannungsleitungen der Betroffenen gespeist, die mit den Umspannanlagen H. bzw. Wi. der Übertragungsnetzbetreiberin verbunden sind und an die ebenfalls kein anderer Netznutzer angeschlossen ist.

Bis Ende 2013 erfolgte die Abrechnung der Netznutzung der vier Direktleitungen der Betroffenen gegenüber der Antragstellerin auf der Grundlage einer im Vergleichsweg geschlossenen Vereinbarung. Seit dem 01.01.2014 stellt die Betroffene der Antragstellerin die Netznutzung an den Übergabestellen Umspannwerk S. und Umspannwerk St. aufgrund eines Abrechnungsmodells für die gemeinsam genutzte Hochspannungsebene in Hochspannung in Rechnung. Für die Nutzung der vier 110-kV-Leitungen fordert sie die Zahlung der üblichen Hochspannungsbriefmarke.

Die Antragstellerin macht geltend, dass sie die vier 110-kV-Hochspannungsleitungen der Betroffenen singulär nutze. Deswegen sei ihr von der Betroffenen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt einzuräumen. Sie stellte deshalb im August 2014 bei der BNetzA einen Antrag auf Überprüfung des ablehnenden Verhaltens der Betroffenen nach § 31 EnWG. Mit Beschluss vom 11.01.2016 hat die BNetzA festgestellt, dass das Verhalten der Betroffenen, der Antragstellerin für die Nutzung der vier streitgegenständlichen 110-kV-Leitungen kein individuelles Netzentgelt einzuräumen und die betroffenen Entnahmestellen nicht mit der Preisstellung Höchstspannung auf Hochspannung abzurechnen, nicht mit § 19 Abs. 3 Satz 1 StromNEV übereinstimme. Die Betroffene sei insoweit verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 01.01.2015 gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt einzuräumen und entsprechend abzurechnen. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Betroffenen hat das Beschwerdegericht zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Betroffene mit der Rechtsbeschwerde.

Der Rechtsbeschwerde bleibt der Erfolg auch vor dem BGH versagt. Nach Ansicht des BGH ist der Beschluss der BNetzA rechtmäßig. Das Beschwerdegericht habe zutreffend angenommen, dass es für die Prüfung der Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV allein darauf ankomme, dass an die betroffenen Betriebsmittel keine weiteren Netznutzer direkt angeschlossen seien. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde sei es unerheblich, ob die singulär genutzten Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene vom Anschlussnetzbetreiber zur Versorgung weiterer, nicht unmittelbar an die Betriebsmittel angeschlossener Netzkunden

genutzt werde oder ob im (n-1)-Fall das nachgelagerte Netz des Anschlussnetzbetreibers zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Netznutzers erforderlich sei.

Für dieses Verständnis spreche der Wortlaut des § 19 Abs. 3 Satz 1 StromNEV. Danach habe der Netznutzer einen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt, sofern er sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutze. Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 28 EnWG sei ein Netznutzer eine natürliche oder juristische Person, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeise oder daraus beziehe. Der Strombezug erfolge an der Entnahmestelle. Dies sei nach § 2 Nr. 6 StromNEV der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch einen Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene.

Auch wenn der Wortlaut auf „sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm (d.h. dem Netznutzer) genutzten Betriebsmittel“ abstelle, sei keine Gesamtbetrachtung geboten. Diese Tatbestandsvoraussetzung beziehe sich nur auf die konkrete – und als weitere Voraussetzung ausschließliche – Nutzung eines oder mehrerer Betriebsmittel durch den Netznutzer, der die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts begehre. Sie stehe damit zu der konkreten Entnahmestelle in untrennbarem Zusammenhang.

Für dieses Auslegungsergebnis spreche auch die Systematik der Netzentgeltermittlung. Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang sei nach § 15 Abs. 1 Satz 1 StromNEV ein transaktionsunabhängiges Punktmodell. Die Kosten für die Netznutzung richteten sich nach den fiktiv vom „virtuellen Handlungspunkt“ in Höchstspannung bis zur Entnahmeebene des Netznutzers in Anspruch genommenen Netz- und Umspannebenen und sei nach § 17 Abs. 1 Satz 1 StromNEV entfernungsunabhängig. Welche Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene der einzelne Netznutzer tatsächlich nutze, habe keine Auswirkungen auf die Höhe der Netzentgelte. Das transaktionsunabhängige Punktmodell habe zur Folge, dass zur Ermittlung der Netzentgelte keine Lastflussbetrachtungen vorzunehmen seien. Deren Höhe richte sich allein nach der Anschlusskonstellation, also dem Ort der Entnahme. Zudem erfolge die Zuteilung der Kosten einer Netz- oder Umspannebene nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StromNEV ausschließlich auf die aus dieser Netz- oder Umspannebene entnehmenden Netznutzer. Das Netzentgelt berechne sich gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 StromNEV pro Entnahmestelle. Die Kosten der Netz- und Umspannebenen würden, beginnend bei der Höchstspannung, jeweils anteilig auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene verteilt. Eine „Nutzung“ der vorgelagerten Netzebene durch die an ein nachgelagertes Netz angeschlossenen Nutzer erfolge dagegen nicht.

§ 19 Abs. 3 StromNEV durchbreche nicht das transaktionsunabhängige Punktmodell. Die Vorschrift führe lediglich zu einer Verschiebung der Abrechnungsebene. Der Netznutzer schulde nicht mehr das Netzentgelt für die Anschlussnetzebene. Vielmehr habe er unter Einschluss der zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel das Netzentgelt der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zu entrichten.

Bestätigt wird dies nach Auffassung des BGH auch durch den Sinn und Zweck des § 19 Abs. 3 StromNEV. Dieser enthalte eine Sonderregelung für den Fall, dass ein einzelner Nutzer alle in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutze. Unter den genannten Voraussetzungen sei das Entgelt abweichend von den in § 17 StromNEV normierten allgemeinen Grundsätzen nicht anhand der Jahreshöchstleistung und der entnommenen elektrischen Arbeit zu ermitteln, sondern anhand der zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel (BGH, Beschl. v. 24.01.2017 - EnVR 36/15 - RdE 2017, 192 Rn. 18 „Singulär genutzte Betriebsmittel II“).

Die besonderen Regeln in § 19 StromNEV dienen dem in § 16 Abs. 1 Satz 1 StromNEV vorgegebenen Zweck, die Netzkosten möglichst verursachungsgerecht zu verteilen (BR-Drs. 245/05, S. 40). Hierzu gebe § 16 Abs. 1 Satz 3 StromNEV den Anteil der einzelnen Nutzer an der zeitgleichen Jahreshöchstlast als grundsätzlich geeigneten Verteilungsmaßstab vor. Für Netznutzer stelle § 19 Abs. 3 StromNEV demgegenüber allein auf die Kosten dieser Betriebsmittel ab, sofern diese die eine Netz- oder Umspannebene ausschließlich mit allein von ihnen genutzten Betriebsmitteln nutzen. Dahinter stehe die Erwägung, dass es im Falle einer singulären Benutzung eines sekundären Zuordnungskriteriums nicht bedürfe, weil sich schon aus der alleinigen Benutzung eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Nutzer ergebe. Zweck der Regelung sei es, einen doppelten Leitungsbau zu vermeiden und dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit der Netzentgelte zugunsten des Netznutzers Rechnung zu tragen. Hierzu werde der Netznutzer so gestellt, als habe er eine eigene Anbindung an die nächsthöhere Netzebene. Zugleich leiste er einen Beitrag zur Deckung der Kosten des Netzbetreibers für diese Spannungsebene (BGH, Urt. v. 15.12.2015 - EnZR 70/14 - RdE 2016, 134 Rn. 20 „Singulär genutzte Betriebsmittel I“; BGH, Beschl. v. 24.01.2017 - EnVR 36/15 - RdE 2017, 192 Rn. 19 „Singulär genutzte Betriebsmittel II“).

Dies sei bei der Antragstellerin der Fall. Sie nutze die vier streitgegenständlichen 110-kV-Hochspannungsleitungen der Betroffenen singulär, weil an diese Leitungen kein anderer Netznutzer mit einer eigenen Entnahme- oder Einspeisestelle angeschlossen sei. Andernfalls bestehe für sie ein erheblicher Anreiz zum Bau einer Direktleitung. Gerade dies solle nach § 19 Abs. 3 StromNEV vermieden werden.

Das individuelle Netzentgelt führe zwar zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der anderen Netznutzer. Dies sei aber die unmittelbare Folge der vom Ordnungsgeber getroffenen Abwägung, dass ein ansonsten drohendes Ausscheiden desjenigen Netznutzers, der einzelne Betriebsmittel ausschließlich nutzt, aus der tatsächlich genutzten Anschlussebene als schwerwiegender eingestuft werde als dessen Besserstellung durch die Gewährung eines individuellen Netzentgelts für den Fall seines Verbleibs.

Die Berücksichtigung von Lastflüssen finde dagegen in § 19 Abs. 3 StromNEV keine Stütze. Dies würde im Übrigen zu zufälligen Ergebnissen führen. Es sei ohne Belang, ob ein anderer Netznutzer im Falle eines Direktleitungsbaus zur Erstellung eines Anschlusses an die nächsthöhere Umspann- oder Spannungsebene auch die von einem Netznutzer i.S.d. § 19 Abs. 3 StromNEV ausschließlich genutzten Betriebsmittel errichten müsste. Die Nutzung von Betriebsmitteln durch nachgelagerte, nicht unmittelbar an die betroffenen Betriebsmittel angeschlossene Netznutzer schließe die singuläre Nutzung durch einen anderen Netznutzer nicht aus. Denn nach dem aktionsunabhängigen Punktmodell komme es gerade nicht auf den physikalischen Weg an, den der vom Nutzer entnommene Strom nehme. Vielmehr könne Nutzer der Betriebsmittel nur sein, wer unmittelbar an diese angeschlossen sei.

Ebenso sei es für die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 3 StromNEV unerheblich, dass das singulär genutzte Betriebsmittel an die unterspannungsseitige Sammelschiene eines nicht eigensicheren Umspannwerks des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen sei. Zwar könne es dann im (n-1)-Fall zu einer Speisung der unterspannungsseitigen Sammelschiene über das unterlagerte Netz des Anschlussnetzbetreibers kommen. Dann nutze aber nicht der Netznutzer dieses Netz. Vielmehr nehme es der dem Anschlussnetzbetreiber vorgelagerte Netzbetreiber in Anspruch, um seiner Pflicht einer (n-1)-sicheren Konfiguration seines Umspannwerks gerecht zu werden. Dem Netznutzer, der die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV erfülle, könne dies mangels rechtlicher Grundlage nicht zugerechnet werden.

C. Kontext der Entscheidung

Nach Auffassung des BGH steht es der Festlegung eines individuellen Netzentgelts bei singulär genutzten Betriebsmitteln nicht entgegen, dass die singulär genutzten Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene zur Versorgung weiterer, nur mittelbar an diese angeschlossenen Netznutzer genutzt würden. Maßgeblich sei, dass an die betroffenen Betriebsmittel keine weiteren Netznutzer direkt angeschlossen seien. Der BGH begründet dies überzeugend mit dem Wortlaut der Regelung, der Systematik der Entgeltermittlung und dem Sinn und Zweck des § 19 Abs. 3 StromNEV. Dieser bestehe darin einen doppelten Leitungsbau zu vermeiden und die Netzentgelte verursachungsgerecht zu ermitteln.

D. Auswirkungen für die Praxis

Der BGH hat mit seinem Beschluss vom 09.10.2018 weitere wesentliche Auslegungsgrundsätze zu individuellen Netzentgelten bei singulär genutzten Betriebsmitteln entwickelt. Dies dürfte die Rechtssicherheit insbesondere für Netzbetreiber bei der Abwicklung der Netzentgelte erhöhen. Ob ein Betriebsmittel singulär genutzt wird, ist anhand einer anschlussbezogenen Betrachtung zu beurteilen. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bei singulär genutzten Betriebsmitteln ist auch dann zulässig, wenn das singulär genutzte Betriebsmittel nur mittelbar an die Betriebsmittel anderer angeschlossener Netznutzer angeschlossen ist. Folglich kommt es ausschließlich darauf an, dass keine weiteren Netznutzer direkt an die entsprechenden Betriebsmittel angeschlossen sind.

© juris GmbH